



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2 – 4, 39104 Magdeburg

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Victoriastr. 351
65189 Wiesbaden

EINGEGANGEN AM 09. NOV. 2017 / 13B
231-SA/1/17

Besuch der Länderkommission zur Verhütung von Folter - Nationale Stelle - in der JVA Burg am 11. Juli 2017

Magdeburg, 6. November 2017

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
231-SA/1/17 - Besuchsbe-
richt vom 06.09.2017

Sehr geehrte

Az.: 9470 (V)- 302.3973/2010

für Ihr obiges Schreiben danke ich Ihnen.

Bearbeitet von:

Mit großem Interesse habe ich Ihren Bericht zu dem Besuch in der Justizvollzugsanstalt Burg zur Kenntnis genommen.

Zu den von Ihnen angesprochenen Punkten nehme ich wie folgt Stellung:

Zu C I.

Ihre Ausführungen zur Durchsuchung mit Entkleidung habe ich zum Anlass genommen und eine Überarbeitung der in Rede stehenden Anstaltsverfügung 29/2016 entsprechend Ihrer Empfehlungen veranlasst, wonach nunmehr alle Gefangenen und Untergebrachten in der Regel bei der Aufnahme und nach jeder unbeaufsichtigten Abwesenheit von der Anstalt einer mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung unterzogen werden. Diese Formulierung lässt aus hiesiger Sicht hinreichend Raum für Ausnahmeentscheidungen. Darüber hinaus werden die mit der Durchsuchung re-

Domplatz 2 – 4
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 567-01
Telefax: 0391 567-6180
www.sachsen-anhalt.de
poststelle@mj.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

gelmäßig betrauten Bediensteten bezüglich der Möglichkeit, im Einzelfall von einer mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung abzusehen, nochmals sensibilisiert.

Ebenso wird Ihr Vorschlag eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung in zwei Phasen durchzuführen, aufgegriffen und die Umsetzbarkeit in der Praxis geprüft.

Zu D. I.

Auch die Empfehlung, die Hausordnung in die benötigten Fremdsprachen zu übersetzen, wird hier geprüft und soll einer landeseinheitlichen Verfahrensweise zugeführt werden.

Angesichts des hier derzeit noch relativ geringen Ausländeranteils im Gefangenenbestand in den Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt - am Stichtag 30. September 2017 befanden sich 229 Gefangene in den Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen - soll eine angemessene und ausreichende, aber auch verhältnismäßige Lösung für ggf. vorhandene Sprachbarrieren gefunden werden.

Grundsätzlich kann in diesem Zusammenhang versichert werden, dass bei nicht überwindbaren Verständigungsschwierigkeiten mit den Gefangenen ein Sprachmittler hinzugezogen wird.

Mit freundlichen Grüßen